Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/25 95/14/0098

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §188;
BAO §207;

Rechtssatz

Das Recht, Feststellungsbescheide zu erlassen, verjährt nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995140098.X03

Im RIS seit

17.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at